

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923**

54 (21.7.1923)

# Amtsblatt

## der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 54

Karlsruhe, den 21. Juli

1923

### A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

#### 366. Abrundung von Reisetagegeldern und Übernachtungsgeldern.

(Ar 11. R 29. Nr. M 381.)

Vorgang: Verfügung Nr. 345, Amtsblatt 49/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 10. Juli 1923, E. II. 22. Nr. 7638/23.

Bei Berechnung der Übernachtungsgelder für Übernachtung mit Dienstbett ab 1. Juli 1923 kann nach der Bestimmung des Erlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 30. Juni 1923 — IB 15 719 — (Reichsbesolungsblatt Nr. 37 Nr. 321) für Dienstreise-gelder ebenfalls auf den nächstliegenden vollen 500-Mark-Betrag abgerundet werden.

II. Bei Ziffer 40 der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenverordnung ist hiervon Vormerkung zu machen.

#### 367. Beschäftigungstagegelder und Verletzungsentfädigungen.

(A 2. Zb 4.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 96 und 97, Amtsblatt 16/1923, Verfügung Nr. 149, Amtsblatt 22/1923, Verfügung Nr. 236, Amtsblatt 35/1923, Verfügung Nr. 268, Amtsblatt 40/1923, Verfügung Nr. 311, Amtsblatt 46/1923, und Verfügung Nr. 346, Amtsblatt 49/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 19 339 vom 14. Juli 1923:

Die in dem Rundschreiben vom 27. Juni 1923 — I B 17 043 — vorgesehenen Höchstsätze an Beschäftigungstagegeldern und Verletzungsentfädigungen für verletzte Beamte werden mit Wirkung vom 16. Juli 1923 ab wie folgt festgesetzt:

#### A. Beschäftigungstagegelder.

1. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und unterhalten sind, von ihrer Familie getrennt zu leben:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab (Ziffer 60 der Ausf. Best. 3. R. B.)

a) in teuren Städten			b) in anderen Orten		
Stufe	I	60 000 M,	Stufe	I	48 000 M,
"	II	75 000 "	"	II	60 000 "
"	III	90 000 "	"	III	72 000 "
"	IV	105 000 "	"	IV	84 000 "
"	V	120 000 "	"	V	96 000 "

2. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter Ziffer 1 nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab

a) in teuren Städten			b) in anderen Orten		
Stufe	I	34 000 M,	Stufe	I	24 000 M,
"	II	42 000 "	"	II	30 000 "
"	III	50 000 "	"	III	36 000 "
"	IV	59 000 "	"	IV	42 000 "
"	V	68 000 "	"	V	48 000 "

3. Für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand die Hälfte der unter Ziffer 2 aufgeführten Beträge, und zwar:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab

a) in teuren Städten			b) in anderen Orten		
Stufe	I	17 000 M,	Stufe	I	12 000 M,
"	II	21 000 "	"	II	15 000 "
"	III	25 000 "	"	III	18 000 "
"	IV	29 500 "	"	IV	21 000 "
"	V	34 000 "	"	V	24 000 "

Zu 3. Werden Beamte in einen Ort einer höheren Ortsklasse abgeordnet, so kann auf Antrag das Beschäftigungstagegeld den Unterschied zwischen den Ortszuschlägen einschl. Teuerungszuschlag erhöht werden. Der am Beschäftigungsort etwa geltende örtliche Sonderzuschlag oder der Mehrbetrag an örtlichem Sonderzuschlag wird gleichfalls zu berücksichtigen sein.

4. Für Zuschüsse gemäß Ziffer 5 und 9 des Rundschreibens vom 9. Februar 1923 werden die Höchstbeträge wie folgt bemessen:
- a) gemäß Ziffer 5 Absatz 2 auf 9000 M.,
  - b) gemäß Ziffer 9 auf 27 000 M für verheiratete Beamte, im übrigen auf 9000 M.

Zu 4 b. Fahrtauslagen und Zuschuß dürfen zusammen den Betrag des sonst zustehenden Beschäftigungstagegeldes nicht überschreiten.

**B. Entschädigungen für versehrte Beamte nach dem Gesetz vom 31. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1061).**

1. Gemäß § 1 des Gesetzes:

1	verheirateten Beamten		unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten
	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort M	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel M	
	2	3	4
a) in teuren Städten:			
Stufe I	60 000	34 000	24 000
" II	75 000	42 000	30 000
" III	90 000	50 000	36 000
" IV	105 000	59 000	42 000
" V	120 000	68 000	48 000
b) in anderen Orten:			
Stufe I	48 000	24 000	18 000
" II	60 000	30 000	22 000
" III	72 000	36 000	26 000
" IV	84 000	42 000	31 000
" V	96 000	48 000	36 000

2. Gemäß § 2 des Gesetzes:

1	a) in teuren Städten:		b) in anderen Orten:	
	verheirateten Beamten M	unverheirateten Beamten M	verheirateten Beamten M	unverheirateten Beamten M
	2	3	4	5
Stufe I	34 000	18 000	24 000	13 000
" II	42 000	22 000	30 000	16 000
" III	50 000	26 000	36 000	20 000
" IV	59 000	31 000	42 000	23 000
" V	68 000	36 000	48 000	26 000

3. Wegen der Höchstbeträge für Zuschüsse gelten die Festsetzungen unter Abschnitt A Ziffer 4.

**C. Allgemeines.**

Im übrigen bleiben die bisherigen Grundsätze für die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern und von Entschädigungen für versehrte Beamte unverändert.

II. Soweit bei den bereits festgesetzten Beschäftigungstagegeldern und Trennungsentchädigungen für Verwendung an Orten der Klasse A und B die Höchstsätze bewilligt wurden, können an Stelle der alten die neuen Höchstsätze in den Kostenrechnungen angesetzt werden. Dasselbe gilt für die Zuschüsse und Vergütungen bei täglicher Hin- und Rückfahrt. Dagegen ist in allen anderen Fällen die Vorlage eingehend begründeten Gesuchs erforderlich.

**Nr. 368. Nachtdienstzuschlag.**

(A 2. Zb 9.)

I. Erlass des Herrn Reichsministers der Finanzen IB 18251 vom 7. Juli 1923.

Auf Grund der mit den Spitzenorganisationen erzielten Verständigung wird der Nachtdienstzuschlag für Arbeiter mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab auf 400 M für die Stunde festgesetzt.

Dieselbe Erhöhung tritt auch für die Beamten und Angestellten ein, denen eine Nachtdienstzulage zusteht.

Diese Regelung gilt als bindend im Sinne des Besoldungsperrgesetzes.

II. Für die in Schweizer Währung auszahlenden Nachtdienstzulagen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. (Amtsblattverfügung Nr. 2, Amtsblatt 1/1923.)

**Nr. 369. Sammelanweisungen und Aufrechnungsverzeichnisse.**

(Ar 11. R 24.)

Die Buchhaltung der Eisenbahnhauptkasse leidet unter der verstreuten Anweisung regelmäßig wiederkehrender Ausgaben und ihrer zu sehr vereinzelt Ausführung im Aufrechnungsverzeichnis. Zur Abhilfe wird bestimmt:

1. Die Bezirksstellen weisen die Reisekostenzettel in Vordruck 2739 zusammengefaßt einmal im Monat — am 8. —, unter besonderen Verhältnissen noch einmal — etwa am 20. —, auf die Stationskasse an. Auf Wunsch der Stationskasse sind Barzahlung und Überweisung in besonderen Anweisungen zu trennen. Die Stationskasse nimmt alle Reisekostenanweisungen in ein Verzeichnis und bildet dadurch einen Posten im Aufrechnungsverzeichnis.

2. Ebenfalls in eine einfache Beilage zum Aufrechnungsverzeichnis oder auf der ersten (obersten) Liste fassen die Stationskassen alphabetisch geordnet die Zahlungserfuchen über Nachtdienstzulagen zusammen, wenn mehr als eines bei ihnen aufkommt, und bilden auch hier einen einzigen Posten im Aufrechnungsverzeichnis.

3. Auch Anweisungen über Stromkosten, Fernspreckgebühren usw. lassen sich (Vordruck 2739) auf geeignete Stationskassen mit Postschef-(usw.) Konto zur Überweisung und zur Aufrechnung enger zusammenbringen. Damit Zahlungsverzögerungen vermieden werden, dürfen die Dienststellen mit der Vorlage an die Anweisungsstelle nicht säumen.

4. Wegen Lohnanweisungszusammenstellungen folgt besondere Verfügung.

5. Es ist dringend notwendig, daß Bezirksstellen und Normaldienststellen sich mit dem Bereich der Mutterkassen vertraut machen und Anweisungen und Zahlungserfuchen unmittelbar an Tochterstationen unterlassen.

6. Die Stationskassen Mannheim P, Freiburg P und Konstanz G ordnen versuchsweise im allgemeinen Aufrechnungsverzeichnis Posten und Belege (nicht nur die oben behandelten) in der Reihenfolge der Buchungstitel, Ziffern und Unterziffern. Auf 1. Oktober berichten diese Dienststellen über die dabei gemachten Erfahrungen.

**Nr. 370. Angestelltenversicherung.**

(A 4. Zb 76.)

Nachstehend geben wir die „Siebente Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 22. Juni 1923“ bekannt:

Der § 1 der Sechsten Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 9. Juni 1923 wird mit Wirkung vom 1. Juni 1923 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst im unbefetzten Gebiet 27 000 000 M, im besetzten Gebiet, im Einbruchgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, 34 000 000 M nicht übersteigt.“

Die Sechste Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 9. Juni 1923 wurde im Amtsblatt Nr. 46/1923 unter Nr. 313 (A 4. Zb 76) bekanntgegeben.

**Nr. 371. Gehalts- und Lohnpfändung (Zweite Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung vom 5. Juli 1923).**

(A 2. Zb 9.)

In Verfügung Nr. 427, Amtsblatt 81/1922, ist zu ändern:

- unter Ziffer I die Zahl 600 000 M in 6 Millionen Mark;
- unter Ziffer II die Worte sechshunderttausend Mark in sechs Millionen Mark
- und die Worte zwei Millionen Mark in zwanzig Millionen Mark.

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1923 in Kraft.

Die für das Inkrafttreten vorgesehenen Bestimmungen der Verfügung Nr. 427 gelten entsprechend.

**Nr. 372. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.**

(A 2. R 29.)

An die Stelle der mit Verfügung Nr. 329, Amtsblatt 48/1923, bekanntgegebenen Sätze treten mit Wirkung vom 16. Juli 1923 folgende Sätze:

	für Dienstreisetagegelder:		für Übernachtungsgelder:				
unter Ia Stufe I	54 000 M,	Ib Stufe I	72 000 M,	unter IIa Stufe I	27 000 M,	IIb Stufe I	54 000 M,
" II	67 000 M,	" II	90 000 M,	" II	34 000 M,	" II	68 000 M,
" III	80 000 M,	" III	108 000 M,	" III	40 000 M,	" III	81 000 M,
" IV	94 000 M,	" IV	126 000 M,	" IV	47 000 M,	" IV	95 000 M,
" V	108 000 M,	" V	144 000 M,	" V	54 000 M,	" V	108 000 M.

Die im § 4, Absatz 4, der Reisekostenverordnung vorgesehene Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen usw. zurückgelegt werden können, wird auf 400 M für das Kilometer festgesetzt.

**Nr. 373. Betriebsrätewahl.**

(A 8. Zb 104. Nr. M 1365.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 92. Nr. 22 908/23 vom 4. Juli 1923 bekanntgegeben:

In der Streitsache der Eisenbahndirektion Köln gegen den Wahlvorstand für die Betriebsrätewahlen bei der Güterabfertigung Köln-Rippes hat der vorläufige Reichswirtschaftsrat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1922 wie folgt entschieden:

„Die getätigten Betriebsrätewahlen werden wegen grober Verstöße für ungültig erklärt.“

**Auszug aus der Begründung:**

Weiter war aber auch der Auffassung des Arbeitgebers über die Wahlberechtigung der Zugabfertiger beizutreten. Der Tatbestand läßt es als zweifelsfrei erscheinen, daß die Zugabfertiger, da sie Beamtendienst verrichten und auch dementsprechend entlohnt werden, nicht vom Betriebsrat, sondern vom Beamtenrat zu vertreten sind, daher besitzen sie auch die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Beamtenrat und sind von diesem, nicht aber vom Betriebsrat zu vertreten.

**Nr. 374. Geschäftsführung der Beamten- und Betriebsräte.**

(A 2. Zb 9. Nr. M 1407.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 90/92. Nr. 22 880/23 vom 9. Juli 1923.

Ich teile die Auffassung der Reichsbahndirektion, daß die örtlichen Beamtenräte grundsätzlich nur mit den Vorstehern derjenigen Dienststellen zu verkehren haben, bei welchen der Beamtenrat errichtet ist, und daß, wenn in Einzelfällen nicht die Dienststellenvorsteher, sondern die vorgesetzten Ämter zur Erledigung der in Frage stehenden Angelegenheit zuständig sein sollten, die Anträge gleichwohl bei der Dienststelle anzubringen und die von den Ämtern erteilten Bescheide gleichfalls durch Vermittelung der Dienststelle bekanntzugeben sind. Es ist ferner auch zutreffend, daß der Beamtenrat nicht berechtigt ist, besondere schriftliche Bescheide zu verlangen.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Betriebsvertretungen.